

## Informationen zum ärztlichen Attest bei Beantragung eines Nachteilsausgleiches für Prüfungen

Ziel des Attests ist es, dem Prüfungsausschuss einen Eindruck von der konkreten Beeinträchtigung der/des betroffenen Studierenden zu geben um somit eine gute und faire Entscheidung zu ermöglichen. Das Attest sollte offiziell ausgestellt werden (Kopfbogen, Praxisstempel, Name und Funktion des Arztes\*der Ärztin, Anschrift und Unterschrift) und für medizinische Laien verständlich geschrieben sein.

Bestandteile des Attests bzw. der psychotherapeutischen Stellungnahme:

### Personalien der antragstellenden Person:

Name, Geburtsdatum und Anschrift

### Angaben zur Beeinträchtigung/Behinderung:

- Darstellung der Art der Beeinträchtigung. Eine konkrete Diagnose kann, muss aber nicht angegeben werden, das gilt auch für eine eventuelle Einordnung in die ICD 10.
- Angaben zum zeitlichen Rahmen der Beeinträchtigung/Behinderung:  
Seit wann liegt die chronische Erkrankung/Behinderung vor?  
Wird die Beeinträchtigung voraussichtlich weiter andauern?  
Ist eine Veränderung des Krankheitsbildes bzw. des Gesundheitszustandes in den nächsten Jahren zu erwarten?

### Angaben zu den Auswirkungen auf das Studium:

Beschreibung der konkreten, für die Prüfungsleistungen relevanten Einschränkungen, die aus der chronischen Erkrankung/Behinderung entstehen und wie diese sich auf das Leistungsvermögen auswirken.

### Empfehlungen zum Nachteilsausgleich

Besonders hilfreich sind Vorschläge, wie diese Einschränkungen ausgeglichen werden können. Diese sind als Empfehlung zu verstehen, können den Prüfungsausschuss jedoch dabei unterstützen, fachlich angemessene Maßnahmen zu finden.

### Beispiele für mögliche Nachteilsausgleiche bei Prüfungsleistungen sind:

- **Schreibzeitverlängerung** in Prozent
- **Verlängerung von Fristen**
- **Ruhepausen** während des Prüfungszeitraums
- **Verwendung von Hilfsmitteln** (z. B. Notebook, Vergrößerungslupen ...)
- Genehmigung eines **separaten Raumes** (z. B. bei Autismus-Spektrum-Störung...)
- Umwandlung der **Prüfungsform** (z. B.: mündlich in schriftlich)
- Erlaubnis zur **Assistenz** durch Dritte (z. B.: Gebärdendolmetscher, Lese-, bzw. Schreibassistenz)

Das Deutsche Studierendenwerk gibt auf seiner Webseite einen umfassenden Überblick bezüglich möglicher Nachteilsausgleiche:

[DSW: Nachteilsausgleich: Antragsverfahren und Nachweise](#)